

FlüchtlingsRAT

NRWe.V.

Gefördert von:



Europäischer
Flüchtlingsfonds
(EFF)



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Mut für Menschen.

SCHNELLINFO 7/2008, 23. Juli 2008

Die PDF-Version des Schnellinfos finden Sie auf unserer Homepage zum Download und bequemen Ausdrucken (Aktuelles > Schnellinfo > Schnellinfos 2008 > SCHNELLINFO 7/2008).

Inhaltsverzeichnis

IN EIGENER SACHE

- Antwort des IM NRW auf Anfrage des FRNRW: keine Aussetzung von Dublin-Überstellungen nach Griechenland in NRW
- Nachruf Reinhard Hocker

BLEIBERECHT

- Erlass des Innenministeriums NRW vom 10. Juni 2008 zur gesetzlichen Altfallregelung – Anträge können noch nach dem 1.7.2008 gestellt werden
- Kritik der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW an Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelung

HERKUNFTSLÄNDER

- Syrien: Bundesinnenministerium unterzeichnet Rückübernahmeabkommen
- Afghanistan: Stellungnahme zu Lebensbedingungen für Rückkehrer

EUROPA

- EU-Innen- und Justizminister in Cannes: Entwurf zum EU-Einwanderungspakt beschlossen
- Tod eines Abschiebehäftlings in Frankreich – Häftlinge setzten Abschiebegefängnis in Brand
- NDR/SWR-Radiobeitrag: „Krieg im Mittelmeer“ - FRONTEX-Einheiten zwingen Flüchtlinge ohne Nahrung und Treibstoff zur Umkehr
- Ärzte ohne Grenzen fordert bessere Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge im Mittelmeerraum
- Amnesty-Bericht: Mauretanien behandelt auf Druck der EU Tausende von Migranten menschenrechtswidrig und schiebt sie ab
- BMI/Dublin-Überstellungen nach Griechenland – im Einzelfall soll das Selbsteintrittsrecht großzügig angewendet werden

DEUTSCHLAND

- PRO ASYL zeigt Richterin am Amtsgericht München wegen Rechtsbeugung an. Leichtfertige Anordnung von Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen
- Einbürgerungstest ab 1.9.2008 – BMI veröffentlicht Fragenkatalog
- Projektbericht „Kinderrecht-basierte Methodologie zur Identifizierung und Unterstützung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel“
- Resettlement: Münchener Stadtrat stimmt einstimmig für SAVE ME
- Europäische Aktion mit Beteiligung der Bundespolizei gegen irakische Schleuser

REGIONALES AUS NRW

- TU Dortmund erforscht Behördenkommunikation mit Migranten – Flüchtlinge aus der Türkei für anonyme Studie gesucht
- Statistik: 5.977 Asylbewerber im laufenden Verfahren und 430 unerlaubt eingereiste Ausländer leben am 1.1.2008 in NRW

AKTIONEN

- Erfahrungen Geduldeter aus dem Kosovo für deutsch-kosovarischer Buchprojekt gesucht

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

- VG Schleswig: Keine Dublin-Überstellung eines Irakers nach Griechenland
- VG Karlsruhe setzt Dublin-Überstellung eines irakischen Asylsuchenden nach Griechenland aus
- Erlass des IM NRW: Reiseausweise für Personen aus dem Kosovo nur in begründeten Ausnahmefällen
- VG Göttingen: Beantragung von Pässen für Kosovaren bei serbischen Generalkonsulaten unzumutbar
- Urteil des BVerwG: Abschiebungsschutz für irakische Staatsangehörige gestärkt – Pro Asyl: Jetzt neue Asylanträge stellen

<ul style="list-style-type: none"> • Bundessozialgericht trifft Entscheidungen zum Asylbewerberleistungsrecht, insbesondere zu § 2 AsylbLG • LSG NRW lehnt die Leistung von (erhöhten) Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG für Kleinkinder bis zum Alter von drei (bzw. jetzt vier) Jahren ab • LG Dortmund: Haftbeschluss aufgehoben, da Dublin-Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt • BAMF: Abschiebungsschutz nach § 60 V AufenthG für Christen aus dem Irak 	<ul style="list-style-type: none"> • VG Göttingen: Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 für in Deutschland geborenes Kleinkind aus der DR Kongo • OVG NRW: Reiseausweise trotz Sozialbezug/Somalia kann Personalhoheit nicht ausüben • Urteil des VG Hannover: Kein Widerruf für togoischen Flüchtling – Lage in Togo noch nicht stabil genug • Erlass des IM NRW vom 8.7.2005: Regelungen für Opfer von Menschenhandel nach Einführung des Zuwanderungsgesetzes • Materialien und Termine
--	---

Wie Sie den Flüchtlingsrat NRW unterstützen können:

Mitglied werden – Spenden – Sachspenden über SocialBay - Spendenshop (Einkaufen für den Flüchtlingsrat NRW) - Praktikum und ehrenamtliche Mitarbeit

IN EIGENER SACHE

Antwort des IM NRW auf Anfrage des FRNRW: keine Aussetzung von Dublin-Überstellungen nach Griechenland in NRW

In ihrer Antwort vom 13.06.2008 hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Forderung des Flüchtlingsrat NRW vom 06.05.2008 abgelehnt, einen Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs.1 AufenthG für Dublin-Überstellungen nach Griechenland zu erlassen.

Da die Bundesregierung keinen Anlass sieht, das Dublin-Verfahren nach Griechenland auszusetzen, bestehe auch keine Veranlassung für das Innenministerium NRW einen Abschiebestopp nach Griechenland einzuführen, so das Innenministerium NRW in seinem Schreiben.

Das Innenministerium NRW nimmt zwar Bezug auf die Erkenntnisse des Positionspapiers von UNHCR vom 15.04.2008, in dem den EU-Mitgliedsstaaten geraten werde, bis auf weiteres von Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland im Rahmen der Dublin II-Verordnung abzusehen, da vielfache Mängel in Zugang und Qualität des griechischen Asylverfahrens festgestellt worden waren (siehe **Schnellinfo 4/2008, 30. April 2008**).

Das Innenministerium NRW teilt jedoch die Ansicht der Bundesregierung, weiterhin Dublin-Überstellungen vorzunehmen, da trotz bestehender Mängel grundsätzlich Zugang zu Asylverfahren bestehe und Griechenland ein sicherer Drittstaat wäre. Dies hat die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE mitgeteilt, in dem die Fraktion DIE LINKE diese dazu aufforderte, von Dublin-Überstellungen abzusehen (Drucksache 16/8722).

Darüber hinaus nehme die Bundesregierung an, dass nach der Umsetzung der Richtlinie für Mindestnormen zu Aufnahmebedingungen (2003/9/EG vom 27.01.2003) durch entsprechenden Präsidialerlass vom November 2007 Verbesserungen in Griechenland eingetreten seien. Auch UNHCR sehe in dem Bericht vom April 2008 Verbesserungen. Zudem sei zu erwarten, dass in Vorbereitung des für Mitte 2008 geplanten Präsidialerlasses zur Umsetzung weitere Asyl-Richtlinien weitere Defizite im griechischen Asylrecht abgebaut würden. Im Zweifelsfall wolle die Bundesregierung in besonders schutzbedürftigen Fällen (Alte, Kranke, Minderjährige) vorerst von einer Überstellung nach Griechenland absehen (Siehe hierzu auch das Schreiben des BMI an das schleswig-holsteinische Innenministerium, unten Rubrik „Europa“)

Sie erhalten die Antwort des nordrhein-westfälischen Innenministeriums auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Dublin II** oder über die Geschäftsstelle.

Nachruf Reinhard Hocker

Reinhard Hocker ist am 27.6. nach einer schweren Krankheit gestorben. In Köln ist Reinhard Hocker als einer der wenigen Menschen bekannt, der sich sein ganzes Leben unermüdlich für andere eingesetzt hat, denen es nicht gut

geht. Reinhard Hocker hat sich für Flüchtlinge eingesetzt und hier besonders für Flüchtlingskinder und Jugendliche.

Als Hauptschullehrer in Köln/Nippes tätig, erfuhr er hautnah durch seinen Beruf, was Kinder und Jugendliche brauchen, was sie belastet und bewegt. Der gerade in der Jugendzeit wichtige, selbstverständliche Lebens- und Entfaltungsraum ist für Flüchtlingskinder, die sich zwar als Deutsche fühlen mögen, weil sie hier leben, aber oft genug erleben müssen, nicht erwünscht und nicht akzeptiert zu sein, nicht gewährleistet. Stattdessen erleben sie Angst und das Fehlen einer Zukunftsperspektive.

Flüchtlingskinder, für die sich Reinhard Hocker engagierte, sind ständig von Abschiebung in ein für sie fremdes Land bedroht. Die unsicheren und ungeschützten Umstände unter denen sie ihre Kinder- und Jugendzeit verbringen, entsprechen nicht dem Kindeswohl, dem sich offiziell die BRD in ihrem Handeln verpflichtet sieht.

Für Reinhard Hocker war das Kindeswohl Maßstab seines Handelns. Als Sozialwissenschaftler beschäftigte Reinhard Hocker sich mit dem Thema der Situation von Flüchtlingskindern und versuchte durch Vorträge, politisches Engagement, Diskussionen mit Andersdenkenden und Austausch mit Gleichgesinnten nicht nur sein Wissen weiterzugeben, sondern auch Veränderungen in den Köpfen und reale Verbesserungen für die Flüchtlinge zu erreichen.

1993 gründete er zusammen mit anderen engagierten Kölnern den „Unterstützerkreis für die von Abschiebung bedrohten Kinder und Jugendlichen e.V.“ und arbeitete hier bis zum Schluss als Vorsitzender mit. In Köln engagierte er sich auch in anderen Gruppen, die sich für die Belange von Flüchtlingen einsetzten. So im Kölner Flüchtlingsrat und im Runden Tisch für Flüchtlingsfragen. Auch zum Flüchtlingsrat NRW hielt er Kontakt, referierte auf Fortbildungen und Mitgliederversammlungen, die auf Landesebene organisiert wurden.

Denjenigen von uns, die ihn als Nicht-Kölner vorher nicht persönlich kannten, begegnete auf diesen Tagungen ein überzeugter, kluger und engagierter Mensch mit großem Herzen und viel Wissen. Vielen unbegleiteten Flüchtlingskindern hat er geholfen, viele Jugendliche unterstützt und ihnen Raum verschafft hier zu leben, ohne ihre Wurzeln zu verraten.

Wir sind sicher, sie werden ihn und die guten Erfahrungen, die sie mit Reinhard Hocker gemacht haben nicht vergessen. Auch der Flüchtlingsrat NRW verliert mit Reinhard einen der engagiertesten Mitstreiter und verlässlichen Weggefährten.

Allen, die ihn als Person lieb gewonnen haben, gehört unsere Anteilnahme.

BLEIBERECHT

Erlass des Innenministeriums NRW vom 10. Juni 2008 zur gesetzlichen Altfallreglung, § 104a/b Aufenthaltsgesetz – Anträge können noch nach dem 1.7.2008 gestellt werden

Ein Schritt vor, drei Schritte zurück. So kann man kurzgefasst den neuesten Stand zur Altfallregelung in NRW kommentieren.

Der Erlass bezieht sich – auch in der Nummerierung – auf den Anwendungserlass vom 16.10.2007 (AZ: 15-39.08.01-1-Gesetzl BleibeR)

Zu den Regelungen:

1. Berücksichtigungsfähige Zeiten sind auch die der faktischen Duldung – also Zeiten, in denen zwar ein Anspruch auf eine Duldung bestand, aber keine Duldung ausgestellt wurde. Hierbei können die Zeiten gemäß § 56a Ausländergesetz von 1990 (AuslG) als auch die Zeiten nach § 60a AufenthG berücksichtigt werden. Ungeklärt bleibt die Frage, wie eine faktische Duldung angerechnet werden kann, wenn die Ausländerbehörde (ABH) den Anspruch darauf verneint oder die ABH die Zeiten als „untergetaucht“ registriert hat.
2. Zur Frage der Einbeziehung von Ehegatten stellt das IM klar, dass erst mit einer AE nach § 23 Abs.1 AufenthG und mit einer positiven Zukunftsprognose die hinreichenden Gründe für den Familiennachzug (siehe § 29 Abs. 3 AufenthG) gegeben sind. Ansonsten müsse geprüft werden, ob auf Grund des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG und Art. 8 EMRK) nicht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder zumindest eine Duldung erteilt werden könne.
Genau so verfahren bereits die meisten Ausländerbehörden – aber eben uneinheitlich, was durch die Erlassformulierungen auch nicht aufgehoben wurde.

3. Die Härtefallregelung für Ehepartner von Straftätern, die die Ausschlusskriterien erfüllen, greift nur, wenn sie sowohl die zeitlichen Voraussetzungen in eigener Person erfüllen als auch eine den Lebensunterhalt sichernde Existenzgrundlage geschaffen haben.
Hier wird die Bedeutung der erbrachten Integrationsleistungen erneut betont. Weitere Härtefallgesichtspunkte nennt das IM nicht.

4. Zur Anwendung des § 104b AufenthG (AE für integrierte Kinder von ausgereisten Eltern) wird noch einmal betont, dass eine AE nur nach Ausreise der Eltern erteilt werden darf und nur wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden: am 1. Juli 2007 zwischen 14 und 17 Jahre alt, seit 6 Jahren geduldet oder erlaubt in Deutschland, beherrscht die deutsche Sprache, positive Integrationsprognose und Sicherstellung der Betreuung.

Die vielfach erbrachte Anregung, dass auch die Kinder von der Regelung profitieren können, deren Eltern auf Grund von Ausschlussgründen zwar nicht unter die Altfallregelung fallen können, die aber auch nicht ausreisen können, wurde nicht aufgegriffen.

5. Im Bezug auf Identitäts- und Passfragen erfolgt ein Verweis auf den Erlass vom 11.04.08.

6. Der neue Erlass betont erneut, dass die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG greift. Das bedeutet, dass diejenigen, deren Asylverfahren als „offensichtlich unbegründet“ gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurden, keine Aufenthaltserlaubnis vor der Ausreise erhalten dürfen – außer in Fällen eines Anspruches. Hier gibt es bundesweit sehr unterschiedliche Auffassungen. Der GK-AufenthG § 10 Rn 61 spricht von einem Regelanspruch, Dienelt in ZAR 2005, 120 ebenso. Der Wortlaut des § 104a enthält durch die Formulierung „soll erteilt werden“ zumindest eine Ermächtigungsgrundlage zur Erteilung einer AE im Rahmen des gebundenen Ermessens. Noch weiter geht das VG Frankfurt, es argumentiert in seinem Urteil vom 23.01.08 (1 E 3668/07) so:

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel „nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden“. Davon sieht Satz 3, 1. Halbsatz eine Ausnahme nur für den Fall vor, dass der Ausländer einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltstitels hat, also z.B. im Falle einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen (§ 28 Abs. 1 AufenthG) oder mit einem aufenthaltsberechtigten Ausländer (§ 30 Abs. 1 AufenthG). Betrachtet man die Regelung des § 10 Abs. 3 isoliert, so käme eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a – unterstellt, die Norm vermittele keinen Rechtsanspruch – somit nicht nur für solche Asylbewerber nicht in Betracht, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, sondern auch für diejenigen, deren Asylantrag „einfach“ abgelehnt worden ist. Denn § 104a befindet sich nicht im 5. Abschnitt des 2. Kapitels, sondern im 10. Kapitel des Aufenthaltsgesetzes. Dieses Ergebnis kann jedoch nicht richtig sein. Es hätte zur Folge, dass der gesetzliche Zweck des § 104a nicht erfüllt werden könnte und diese Norm faktisch leer liefe. Denn § 104a wäre auf die weit überwiegende Mehrzahl der Ausländer, die nach dem Willen des Gesetzgebers von dieser Vorschrift erfasst werden sollen, nicht anwendbar.

Ausweislich der amtlichen Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf (BT-Drs 16/5065 S. 384) soll die Altfallregelung des § 104a AufenthG dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten Ausländer nach einer dauerhaften Perspektive in Deutschland Rechnung getragen werden. Welche Ausländer damit vor allem gemeint sind, ergibt sich aus folgendem Satz der Begründung: „Am 31. Dezember 2006 hielten sich 174.980 geduldete ausreisepflichtige Ausländer im Bundesgebiet auf, wobei es sich zum großen Teil um abgelehnte Asylbewerber handelt, die nicht abgeschoben werden konnten.“ Der Gesetzgeber hat die Altfallregelung des § 104a AufenthG also gerade deshalb geschaffen, um abgelehnten Asylbewerbern, die nicht abgeschoben werden können, einen legalen Aufenthalt und damit eine dauerhafte Perspektive in Deutschland zu verschaffen. Dieses Ziel wäre konterkariert, wenn man die Ausschlussregelung des § 10 Abs. 3 AufenthG auch auf § 104a AufenthG anwenden würde. Die Vorschrift muss deshalb so verstanden werden, dass damit zwar alle anderen Aufenthaltstitel des zweiten Kapitels des Aufenthaltsgesetzes (außer Anspruchstitel) ausgeschlossen sein sollen, nicht jedoch ein Aufenthaltstitel nach § 104a, der im zehnten Kapitel geregelt ist. Obwohl insbesondere die nachträgliche Einfügung des zweiten Halbsatzes des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG dafür spricht, dass der Gesetzgeber bewusst zwischen Anspruchsnormen und „Soll-Normen“ unterscheidet und in § 104a gerade keine Anspruchsnorm sieht, hat er es offensichtlich versäumt, im Kontext

des § 10 Abs. 3 ausdrücklich klarzustellen, dass diese Norm auf § 104a keine Anwendung findet (a.A. OVG Hamburg, B. v. 23.10.2007 – 3 Bs 246/07 –,juris).

7. Das IM betont zudem die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG, die besagt, dass Zurückgewiesene, Abgeschobene und Ausgewiesene einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen und daher keine AE nach § 104a erhalten können.

Dieser Ausschlussgrund war im Erlass vom 16.10.2007 nicht genannt.

8. Das IM stellt hier klar, dass eine AE nach § 104a mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen ist. Auch diese Regelung ist neu aufgenommen worden.

Der letzte Absatz des Erlasses enthält die Anweisung, dass Abschnitt „L“ der Hinweise des Bundesinnenministeriums zum Richtlinienumsetzungsgesetz vom 17.10. und 17.12.07 keine Anwendung findet. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Frist zum Nachweis der Sprachkenntnisse - 1. Juli 2008 - in NRW nicht identisch ist mit der Antragsfrist und somit über diesen Termin hinaus Anträge gestellt werden können.

(GGUA Flüchtlingshilfe, Projekt Q, Volker Maria Hügel und Claudius Voigt)

Sie erhalten den Erlass auf unserer Homepage unter **Bleiberechtsregelungen > Bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung > Erlasse NRW** oder über die Geschäftsstelle.

Kritik der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW an Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelung

In einem Brief vom 27.02.2008 an das NRW-Innenministerium hat die LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW grundsätzliche Kritik an den Umsetzungskriterien der bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelung geübt, da diese nach Meinung der LAG vor allem zu viele Bedürftige ausschließen. Das Innenministerium NRW weist die Kritik in seiner Antwort vom 25.04.2008 im Wesentlichen zurück.

So bemängelt die LAG zum einen die Stichtagsregelung, die keine Lösung sondern neue Ungerechtigkeiten produziere. Auch die Bedarfsberechnung zur Sicherung des Lebensunterhalts wird negativ beurteilt, da ein Sonderbedarf von 10% auf die Regelsätze der Sozialhilfe (SGB XII) aufgeschlagen wird, was faktisch zu einem Ausschluss für Familien mit mehreren Kindern bei der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis führe. Die LAG schlägt daher vor, bei der Lebensunterhaltsprüfung auf den tatsächlichen Bezug von Sozialleistungen abzustellen und nicht eine Nominierung zur Sicherung des Lebensunterhalts vorzugeben. Zu einem faktischen Ausschluss komme es auch bei besonders belasteten Personen wie Alte, Traumatisierte, Erkrankte sowie passlose Flüchtlinge.

Kritik seitens der LAG wurde in diesem Zusammenhang auch an der Regelung geübt, die vorsieht, dass bei Straffälligkeit eines einzelnen Familienmitgliedes die ganze Familie vom Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen wird. Weiterhin wird die Koppelung des Aufenthaltsrechts für integrierte Jugendliche an die vorherige Ausreise der Eltern seitens der LAG scharf kritisiert. Einen Widerspruch zur angestrebten "Meistbegünstigung" des Erlasses sieht der Wohlfahrtsverband auch bei der Regelung, dass bei befristeten Arbeitsverträgen im Zweifelsfall gegen den Antragsteller entschieden werden soll. Daher sollte zur Förderung der Arbeitsaufnahme die wohnsitzbeschränkende Auflage die Arbeitsplatzsuche in NRW und in anderen Bundesländern ermöglichen. Überhaupt solle dem Bemühen um Arbeitsaufnahme sowie sprachlicher und gesellschaftlicher Integration mehr Bedeutung beigemessen werden.

Darüber hinaus fordert die LAG in ihrem Brief, die Regelungen bezüglich alter und erkrankter Personen zu verändern, da eine Aufnahme in eine Krankenkasse für sie aussichtslos und Krankheitskosten neben der Sicherung des Lebensunterhalts von Familienangehörigen kaum zu leisten seien. Außerdem wird das Innenministerium ersucht, dass bei Passbeschaffung ohne Erfolg grundsätzlich Ersatzpapiere auszustellen sind. Ferner setzt sich die LAG dafür ein, dass Ehepartner und Partner aus nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften einbezogen werden und nicht darauf abzustellen, dass jede einzelne Person ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften sichern kann. Nicht zuletzt ist es Anliegen der LAG, dass Familien, die aufgrund ihrer getrennten Einreise durch das Aufenthaltsrecht verschiedenen Städten zugewiesen worden sind, vor Bewertung ihres Antrages eine häusliche Gemeinschaft ermöglicht werde.

In ihrer Antwort (Az. 15-98.08-01-1) vom 25. April 2008 weist das Innenministerium die Kritik zurück: Ein Abweichen einzelner Bundesländer gegen die Stichtagsregelung sei nicht möglich, da es sich um eine bundesgesetzliche Regelung handle.

Auf die angesprochene Lebensunterhaltsproblematik für Familien mit mehreren Kindern verweist das Innenministerium auf die Vergabemöglichkeit einer "Probeaufenthaltserlaubnis" sowie bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Härtefallregelung des §104 Abs.6 AufenthG.

Auch die Kritik an der Bedarfsberechnung hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts wird zurückgewiesen. Im Fall der Kritik seitens der LAG bezogen auf erwerbsunfähige und alte Menschen betont das Innenministerium im ersten Fall §104 Abs. 6.2.4 und 6.2.5, die sicherstellen, dass die Aufenthaltsgestattung bei erwerbsunfähigen Personen verlängert werde, wenn deren Versorgung ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gewährleistet sei. Weiterhin werde eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch bei Personen ermöglicht, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Familienangehörige im Heimatland, wohl aber in Deutschland haben. Kritik an der Verweigerung von Aufenthaltserlaubnissen für ganze Familien bei Straffälligkeit eines Familienmitglieds weist das Innenministerium zurück und deutet auf einen "gewissen Spielraum" der Ausländerbehörden hin, der mögliche Härtefälle vermeiden kann.

Die Kopplung einer Aufenthaltserlaubnisvergabe nach § 104b AufenthG an einen Jugendlichen an die vorherige Ausreise der Eltern könne nicht aufgehoben werden. Im Falle eines passlosen Flüchtlings weist das Innenministerium darauf hin, dass nur bei unzumutbarer Passbeschaffung Ersatzpapiere zu erstellen sind, da ansonsten eine solche Maßnahme dem Gebot der Gleichbehandlung aller Titelbewerber entgegenstehe.

Zurückgewiesen wird auch die Forderung der LAG, dem (erfolglosen) Bemühen um Arbeitsaufnahme bzw. der gesellschaftlichen/sprachlichen Integration mehr Bedeutung beizumessen. Ferner erscheinen dem Innenministerium die bestehenden Regelungen zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht für Familienangehörige großzügig und umfassend, obgleich Ehegatten ohne Kinder sowie Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften die Voraussetzungen des § 104a Abs.1 in eigener Person erfüllen müssen. Weiterhin sieht das Innenministerium keinen gesetzlichen Bedarf zur Veränderung der wohnsitzbeschränkten Auflage. Auch die Einführung einer Regelung zur Zusammenführung von Familienangehörigen vor der Bewertung des Antrags wird abgelehnt.

Sie erhalten das Schreiben der LAG und die Antwort des IM NRW auf unserer Homepage unter **Bleiberechtsregelungen > Bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung > Stellungnahmen** oder über die Geschäftsstelle.

HERKUNFTSLÄNDER

Syrien: Bundesinnenministerium unterzeichnet Rückübernahmeabkommen

Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und sein syrischer Amtskollege Bassam Abdelmajid haben am 14.07.2008 in Berlin ein bilaterales Rückübernahmeabkommen unterzeichnet, so das BMI in ihrer Pressemitteilung vom gleichen Tag. Ebenfalls unterzeichnet wurde ein Durchführungsprotokoll, das die Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit und weitere Einzelheiten regelt.

Durch das Abkommen soll es künftig möglich sein, nicht nur ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige, sondern auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose nach Syrien zurückzuführen, wenn diese über einen Aufenthaltstitel oder ein Visum der syrischen Seite verfügen oder unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei rechtswidrig eingereist sind.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 14.07.2008

Afghanistan: Stellungnahme zu Lebensbedingungen für Rückkehrer

Aus einer Stellungnahme von Dr. Bernt Glatzer vom 31. Januar 2008 an das OVG Rheinland-Pfalz geht hervor, dass legale Erwerbsmöglichkeiten für alleinstehende, arbeitsfähige, männliche afghanische Staatsangehörigen, die aus Deutschland nach Kabul abgeschoben werden und dort keine Verwandten haben, kaum gegeben seien. Ausnahmen bestünden bei den Betroffenen, die über besondere professionelle Qualifikationen verfügen.

Von der Gesamtzahl der rund 4 Mio. Rückkehrer seit 2001 werden 7 % als in ihrer Existenz gefährdet ('vulnerable') eingestuft. Nach Glatzers Einschätzung leidet Afghanistan faktisch unter einer offenen und verdeckten Arbeitslosigkeit von ca. 65 % der arbeitsfähigen Bevölkerung.

Für ungelernete Arbeiter war der Bauboom in Kabul die Hauptgelegenheit, Arbeit zu finden. Dort wurden sie meist auf Tagesbasis beschäftigt ohne Arbeitsverträge oder Sozialleistungen zu erhalten. Es gebe jedoch Anzeichen, dass der Boom nun zu Ende gehe, weil Investoren u.a. durch Anschläge verunsichert seien.

Die aussichtslose Lage, in der sich meist gering- oder nicht ausgebildete Kräfte befinden, führe zur illegalen Beschäftigungen bzw. zum Absinken in kriminelles Milieu. Zu beobachten sind z.B.: illegale Arbeit im

benachbarten Ausland; Drogenanbau, -Verarbeitung und -Handel; Beitritt zu kriminellen Banden oder zu nicht-staatlichen und damit illegalen Milizen; und nicht zuletzt Beitritt zu den bewaffneten Einheiten des antistaatlichen Widerstandes, besonders der al-Qaida, der Hizb-e Islami, sowie der Taliban und ihrer Nachfolgeorganisationen. Die Gefahr, dass die Rückkehrer ohne das zum Leben Notwendige an Unterkunft und Ernährung bleiben, schätzt Dr. Bernt Glatzer als sehr hoch ein. Die Erfolge verschiedenen Reintegrationsprogrammen sowie der Verweis auf humanitäre Hilfsorganisationen und deren Unterstützung seien nicht verlässlich und oft auch nicht auf Nachhaltigkeit angelegt.

Das ASYLMAGAZIN publiziert diese Stellungnahme zu den Lebensbedingungen für afghanische Rückkehrer im März 2008, Ausgabe 3/2008 (hier auch weitere Infos: <http://www.asyl.net/Laenderinfo/Afghanistan3.html>).

EUROPA

EU-Innen- und Justizminister in Cannes: Entwurf zum EU-Einwanderungspakt beschlossen

Auf einem informellen Treffen in Cannes haben die Innen- und Justizminister der Europäischen Union am 07.07.2008 im so genannten Einwanderungspakt eine Verschärfung der gemeinsamen Migrationspolitik beschlossen. Der Einwanderungspakt, über den im Oktober formell abgestimmt werden soll, sei nach EU-Ratspräsident Nicolas Sarkozy nötig, da die EU nicht die Mittel habe, „um alle würdig zu empfangen, die in ihr ein Eldorado sehen“ und „die Begrenzung erlittener Einwanderung Priorität“ haben müsse. Um von jener so genannten „erlittene“ zur „gewünschte“ Einwanderung zu kommen, wurden mehrere Maßnahmen beschlossen.

Zum einen soll Zuwanderung befristet und vor allem an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtet werden. Als Zielvorstellung wurde eine "zirkuläre Migration" formuliert, nach der die Migranten nach einiger Zeit wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Flüchtlingshilfsorganisationen wie Pro Asyl kritisieren, dass es sich dabei um eine Rückkehr zum Gastarbeiterprinzip handele.

Zum anderen ist neben der geplanten gemeinsamen Asylpolitik bis zum Jahr 2010 das Kernstück des Paktes die verschärfte Abwehr von illegaler Migration.

So sieht der Pakt raschere Abschiebungen sowie die Stärkung der europäischen „Grenzschutzagentur“ Frontex vor. Weiterhin sollen zukünftig Visa nur noch mit biometrischen Daten ausgegeben und ein „Ausschuss für innere Sicherheit“ eingerichtet werden, um illegale Migration zu beschränken. Ursprünglich wollte Sarkozy zudem ein Verbot von Legalisierungen durchsetzen, was jedoch Spanien erfolgreich verhinderte, das regelmäßig Legalisierungskampagnen durchführt. Nach dem nun geänderten Text sind weiter "massive" Regulierungen mit Einzelfallprüfungen "aus humanitären oder wirtschaftlichen Gründen" möglich.

Gefallen ist auch die Idee von Nicolas Sarkozy, die Einwanderer mit einem "Integrationsvertrag" unter strenge Pflichten zu zwingen. Nun werden Pflichten eher an die Staaten formuliert, die zum Beispiel "fördern" sollen, dass die Einwanderer die Landessprache lernen, was zuvor als eine "Pflicht" an diese formuliert war.

Ebenso wie Menschenrechtsorganisationen wie z.B. Pro Asyl hatten auch südamerikanische Staats- und Regierungschefs die Pläne bereits im Vorfeld scharf kritisiert. So erklärte die argentinische Präsidentin Cristina Fernandez, dass der Vorschlag Erinnerungen an rassistische Zeiten wachrufe und Venezuelas Präsident Hugo Chavez warf Europa Barbarei vor.

Nähere Informationen finden Sie unter:

- Der Standard vom 07.07.2008, <http://derstandard.at/?url=/?id=3398147>
- El Pais vom 7.07.2008
http://www.elpais.com/articulo/espana/pacto/europeo/inmigracion/admite/regularizaciones/razones/economicas/elpepunac/20080707elpepinac_1/Tes
- EU-Einwanderungspakt, Version II vom 04.07.2008
<http://www.statewatch.org/news/2008/jul/eu-european-pact-on-immigration-verII.pdf>

Tod eines Abschiebehäftlings in Frankreich – Häftlinge setzten Abschiebegefängnis in Brand

Nachdem ein Tunesier in der Abschiebehaftanstalt Vincennes bei Paris starb, setzten weitere Häftlinge das Abschiebegefängnis am 22.06.2008 in Brand. Es wurde vollständig zerstört.

Ein weiterer Häftling soll zur gleichen Zeit einen Selbstmordversuch verübt haben, um seiner Abschiebung zu entgehen. Die Situation in der Abschiebehaftanstalt sei extrem angespannt, so Verantwortliche der

Hilfsorganisation Cimade, die Zugang zu den Insassen hat, gegenüber der taz am 23.06.2008. Es komme immer häufiger zu Selbstverstümmelungen, Selbstmordversuchen und anderen Gewalttätigkeiten.

Die Situation in den CRA in Frankreich habe sich seit dem Amtsantritt von Staatspräsident Nicolas Sarkozy und der rechten Regierung verschärft. Im vergangenen Jahr seien nach Angaben der Cimade 35.000 Einwanderer in Frankreich in Abschiebegefängnisse gekommen, darunter hunderte von Kindern. Die Lager seien überfüllt. Die sanitären Anlagen seien unzureichend. Und das "Betreuungspersonal" ist in jeder Hinsicht überfordert. In der jetzt abgebrannten Abschiebehaftanstalt von Vincennes sei eine einzige Person für die medizinische Betreuung der bis zu 280 Männer zwischen 18 und 60 Jahren zuständig gewesen, so die taz weiter.

Links:

- Dorothea Hahn: Nach Tod eines Abschiebehäftlings in Frankreich. Aufruhr im Lager, **taz vom 23.06.2008**
- Dominic Johnson: Die jüngsten Vorfälle zeigen: Afrikas Migranten lassen sich nicht unterkriegen. Wo Europa endet, Kommentar in der **taz vom 23.06.2008**
- Ralf Klingsieck: Flammender Protest in der Haftanstalt Vincennes. Seit Anfang 2008 schiebt Frankreich deutlich mehr »Illegale« ab, **Neues Deutschland vom 24.06.2008**
- Ulrike Koltermann: Frankreich erschwert Immigration, Toter im Abschiebelager, **n-tv vom 25.06.2008**

NDR/SWR-Radiobeitrag: „Krieg im Mittelmeer“ - FRONTEX-Einheiten zwingen Flüchtlinge ohne Nahrung und Treibstoff zur Umkehr – Über 40.000 Flüchtlinge in 2007 auf dem Meer abgewiesen

Einem Radiobeitrag von NDR/SWR zufolge würden FRONTEX-Einheiten Flüchtlinge ohne Nahrung und Treibstoff zur Umkehr zwingen, so *borderline europe* in einer Zusammenfassung dieses Beitrages. Insbesondere die deutschen Verbände würden diese harte Linie praktizieren. Das Radiofeature «Krieg im Mittelmeer» stelle die EU-Immigrationspolitik seit 1998 und deren Folgen dar und berichte u.a., dass seit 1999 mehr als zwei Dutzend EU-finanzierte Lager in den nordafrikanischen Staaten existieren. Hierhin kämen auf dem Meer abgewiesene oder in den „Grenzvorbereichen“ festgenommene Flüchtlinge. Im Jahr 2007 seien bis November insgesamt 42.000 Flüchtlinge im Mittelmeer auf See abgewiesen worden.

Links:

- SWR2 Feature: Krieg im Mittelmeer. Von der Cap Anamur zu Frontex und Europas neuen Lagern, Sendetermin war 26.6.2008, **Link**
- **Zusammenfassung von Borderline-Europe.org vom 27.6.2008**

Ärzte ohne Grenzen fordert bessere Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge im Mittelmeerraum

Angesichts der für die am 13.07.2008 beim EU-Gipfel in Paris geplanten Gründung der Mittelmeerunion fordert Ärzte ohne Grenzen alle Teilnehmer auf, die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge zu verbessern, die die südlichen Grenzen Europas erreichen, so die Organisation in Ihrer Pressemitteilung vom 11.07.2008.

Die betroffenen Länder müssten dringend medizinische Untersuchungen und Nothilfe für alle Ankommenden gewährleisten. Der Zustand der Migranten sei besorgniserregend. Viele kämen in einem verzweifelten Zustand an. Sie stünden unter Schock und litten unter Unterkühlung und Hautverbrennungen durch die Sonne.

Die EU dürfe ihre Kooperation mit den Mittelmeerpartnern nicht auf den Bereich der Grenzkontrolle beschränken. In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht müsse sie auch die Aufnahmebedingungen für Migranten verbessern und Zugang zu Asylverfahren gewährleisten. Im vergangenen Jahr seien allein in Griechenland mehr als 112.000 Migranten ohne Papiere angekommen. Von etwa 25.000 registrierten Asylsuchenden erhielten jedoch nur acht den Flüchtlingsstatus.

Ärzte ohne Grenzen leistet seit 2000 Nothilfe für Flüchtlinge an den südlichen Grenzen der EU.

Quelle: Pressemitteilung von Ärzte ohne Grenzen vom 11.07.2008, **www.aerzte-ohne-grenzen.de**

Amnesty-Bericht: Mauretanien behandelt auf Druck der EU Tausende von Migranten menschenrechtswidrig und schiebt sie ab

Amnesty international berichtet in seiner **Pressemitteilung vom 02.07.2008:**

„In Mauretanien werden Flüchtlinge und Migranten zu Tausenden festgenommen, misshandelt und massenhaft in Nachbarländer abgeschoben, ohne gegen ihre Abschiebung gerichtlich vorgehen zu können. Das schildert ein heute veröffentlichter Bericht von Amnesty International, dem kürzlich durchgeführte Recherchen vor Ort zugrunde

liegen.

Nach dem tödlichen Vorgehen gegen afrikanische Flüchtlinge in den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla in Nordafrika hat sich Mauretanien zu einem neuen Zielzentrum für die Flucht nach Europa entwickelt. Flüchtlinge und Migranten, vor allem aus westafrikanischen Ländern, versuchen mit Booten die Kanarischen Inseln und damit spanisches Territorium zu erreichen. Seit 2006 werden tausende Flüchtlinge festgenommen und nach Mali oder in den Senegal abgeschoben. „Die Umstände der Abschiebungen sind in vielen Fällen menschenrechtswidrig“, sagte Amnesty-Flüchtlingsexpertin Julia Duchrow. „Das harte Vorgehen der mauretanischen Behörden ist eine Folge des intensiven Druckes der EU auf nordafrikanische Länder, irreguläre Zuwanderung nach Europa zu verhindern. Länder wie Mauretanien werden als EU-Polizisten missbraucht. Es ist Aufgabe der EU sicherzustellen, dass Migranten nach menschenrechtlichen Standards behandelt werden. Wir fordern die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen. Die mauretanischen Behörden und ihre Sicherheitskräfte fordern wir auf, sich an die völkerrechtlichen Vorgaben zu halten.“

Viele der verhafteten Flüchtlinge und Migranten werden in einem Haftzentrum in der nördlichen Grenzstadt Nouadhibou festgehalten. Das von Gefangenen und Anwohnern „Guantanamo“ getaufte ehemalige Schulgebäude ist völlig überfüllt; bis zu 300 Menschen werden im Monat dorthin verbracht. Die Gefangenen sind gerichtlicher Kontrolle entzogen und werden teilweise misshandelt. Nach offiziellen mauretanischen Zahlen wurden 2007 3.247 Personen in das Haftzentrum gebracht. Unabhängig von ihrem Herkunftsstaat wurden alle nach Senegal und Mali abgeschoben. Dabei werden sie oft an den Grenzen ohne Transportmöglichkeit und mit nur wenig Nahrung ausgesetzt und ihrem Schicksal überlassen.“

Der 50-seitige Bericht „Mauritania: ‚Nobody wants to have anything to do with us‘. Arrests and Collective Expulsions of Migrants denied Entry into Europe“ kann auf www.amnesty.org heruntergeladen werden.

BMI sieht keine Gründe für eine Aussetzung von Dublin-Überstellungen nach Griechenland – im Einzelfall soll das Selbsteintrittsrecht großzügig angewendet werden

In seinem Schreiben vom 09.06.2008 an den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein sieht das Bundesinnenministerium keine Gründe für eine Aussetzung von Dublin-Überstellungen nach Griechenland.

Zum einen weist Schäuble daraufhin, dass zwar Probleme bei Aufnahme und Durchführung von Verfahren in Griechenland bestehen, jedoch grundsätzlich das Stellen eines Asylantrages möglich ist. Auch hätten schon andere EU-Mitgliedsstaaten vor ähnlichen Herausforderungen gestanden, die jedoch im Ergebnis bewältigt werden konnten. Dies sei nun auch von Griechenland zu erwarten. Darüber hinaus sei das kritisierte Vorgehen griechischer Behörden in der Ägäis und auf den griechischen Inseln nicht auf Asylbewerber zutreffend, die aus Deutschland unmittelbar an Athen überstellt werden.

Daher empfiehlt das BMI, dass lediglich im Einzelfall und in besonders schutzbedürftigen Fällen (Alte, Kranke, Minderjährige) das Selbsteintrittsrecht großzügiger anzuwenden.

Sie erhalten das Schreiben auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Dublin II** oder über die Geschäftsstelle.

DEUTSCHLAND

PRO ASYL zeigt Richterin am Amtsgericht München wegen Rechtsbeugung an. Leichtfertige Anordnung von Abschiebungshaft gegenüber Minderjährigen

Pressemitteilung von PRO ASYL vom 30.06.2008:

„Rechtsanwalt Hubert Heinhold hat bei der Staatsanwaltschaft München im Auftrag von PRO ASYL Strafanzeige gegen die Richterin am Amtsgericht München Redl wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung eingereicht. Grund ist die Inhaftierung eines minderjährigen irakischen Staatsangehörigen am 28.12.2007. Die Haftanordnung fand ohne Anhörung des Betroffenen statt. Der Minderjährige wurde am 8. Januar 2008 nach Italien abgeschoben.

Die von Rechtsanwalt Heinhold beim Landgericht München eingelegte Haftbeschwerde hat ergeben, dass die Haftanordnung durch Frau Redl aus mehreren Gründen offensichtlich rechtswidrig war:

- Die Richterin hatte die Freiheitsentziehung für einen längeren Zeitraum angeordnet als beantragt war.
- Es fand keine mündliche Anhörung des Betroffenen statt, obwohl dieses möglich gewesen wäre.
- Angesichts der Minderjährigkeit des Betroffenen und seines bisherigen Verhaltens war die Haftanordnung unverhältnismäßig.

Richterin Redl habe die Rechte des minderjährigen Irakers bewusst und besonders schwerwiegend missachtet. Welche verfassungsrechtliche Garantien im Bereich der Abschiebungshaft zwingend zu beachten sind, wurde den Haftrichtern der Amtsgerichte durch die obersten Gerichte wiederholt ins Stammbuch geschrieben. Über diese ihr bekannten Vorgaben habe sich die Richterin hinweggesetzt.

Seit Jahren kritisiert PRO ASYL die deutsche Praxis im Bereich der Abschiebungshaft: Diese wird zu oft, zu lang und zu leichtfertig verhängt. Die Entscheidung der Münchner Richterin ist ein besonders drastisches Beispiel: ohne Aktenkenntnis, ohne Anhörung des Betroffenen und länger als beantragt hat sie einen Minderjährigen eingesperrt. Ohne richterliche Kontrolle sind die Betroffenen wehrlos. Deswegen hat sich die bundesweite Flüchtlingsorganisation Mitte Juni 2008 zur Einreichung der Strafanzeige entschlossen.

"Recht und Gesetz müssen gerade dann konsequent beachtet werden, wenn sie dem Schutze der Schwächsten in dieser Gesellschaft dienen - wie zum Beispiel minderjährigen Flüchtlingen, die vor der Abschiebung stehen." sagte Marei Pelzer, rechtspolitische Referentin von PRO ASYL.“

Einbürgerungstest ab 1.9.2008 – BMI veröffentlicht Fragenkatalog

Ab dem 1.9.2008 wird von jedem, der eingebürgert werden will, ein Nachweis über „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“ verlangt. Hierzu hat das Bundesinnenministerium am 7.7.2008 einen Fragenkatalog mit 300 Fragen veröffentlicht. Jedem Kandidaten werden daraus 30 vorgelegt, davon muss er 17 richtig beantworten.

Von der Pflicht zum Einbürgerungstest befreit sind alle, die noch keine 16 Jahre alt oder aufgrund Krankheit, Behinderung oder altersbedingt beeinträchtigt sind. Ein deutscher Schulabschluss (Hauptschule oder höher) genügt als Nachweis.

Schäuble sagt hierzu gegenüber der Stuttgarter Zeitung, der Test habe mit Abschreckung nichts zu tun. Der Test sei mehr als 5.000-mal getestet worden, unter anderem mit Hauptschülern mit Migrationshintergrund und die Erfolgsquote sei „ausgesprochen hoch“ gewesen.

Seit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 1.1.2005 müssen schon bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ nachgewiesen werden (§ 9 AufenthG).

Links:

- Der Fragenkatalog ist erhältlich auf den Seiten des Bundesinnenministeriums:
http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Fragenkatalog_Einbuengerungstest.html
- **Interview mit Bundesinnenminister Schäuble vom 9.7.2008** auf den Seiten des Bundesinnenministeriums

Projektbericht des Caritasverbandes Bayern: „Kinderrecht-basierte Methodologie zur Identifizierung und Unterstützung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel“

Der Landesverband Bayern des Deutschen Caritasverbandes hat im Rahmen eines EU-Projektes zusammen mit „Save the Children Italy“, „Save the Children Romania“ und der „Partners Bulgaria Foundation“ sich über zwei Jahre lang einem Projekt zur Entwicklung einer „Kinderrecht-basierten Methodologie zur Identifizierung und Unterstützung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel“ gewidmet.

Der Abschlussbericht und der Gesamtbericht geben einen Überblick über den Kinderhandel in Bulgarien, Deutschland, Italien und Rumänien. Es wird in diesen Berichten eine Methodologie entwickelt, wie man minderjährige Opfer von Menschenhandel identifizieren und unterstützen kann. Beide Berichte (in Englisch) können über die Webseite des Landes-Caritasverbandes heruntergeladen werden (<http://www.lvbayern.caritas.de/28319.html>). Darüber hinaus findet sich hier eine Dokumentation einer Fachtagung, die im Rahmen dieses Projektes zum Thema: „Kinderhandel in Deutschland: Opfer erkennen und handeln“ stattfand.

Resettlement: Münchener Stadtrat stimmt einstimmig für SAVE ME

Der Münchener Stadtrat hat am 19.06.2008 dem von den Grünen/Rosa Liste eingereichten Antrag zur Unterstützung der SAVE ME- Kampagne (siehe **Schnellinfo 4/2008, 30. April 2008**) einstimmig angenommen. Die Stadt München soll durch den Oberbürgermeister die deutsche Bundesregierung auffordern, ein Resettlement Programm zur Flüchtlingsaufnahme durchzuführen. Die Stadt begrüßt und unterstützt das ehrenamtliche Engagement. Nicht mehr im vom Stadtrat angenommenen Beschluss enthalten ist allerdings der Teil des Antrages,

der vorsah, im Falle eines Resettlement-Programms bis zu 850 Flüchtlinge in München aufzunehmen. „Hier zeigen sich die Bürgerinnen und Bürger Münchens mutiger als der Stadtrat“, so Matthias Weinzierl vom Bayerischen Flüchtlingsrat. Bislang konnten 868 Paten gewonnen werden, die als Integrationslotsen den ankommenden Flüchtlingen die Orientierung erleichtern werden. Die in München gestartete Kampagne wurde bereits in Berlin aufgegriffen. In weiteren Städten in Deutschland laufen inzwischen Vorbereitungen für eine SAVE ME-Kampagne.

Europäische Aktion mit Beteiligung der Bundespolizei gegen irakische Schleuser

Bei einem europaweiten Großeinsatz gegen irakische Schleuser in neun Ländern wurden am 23.06.2008 12 Haftbefehle vollstreckt und sechs Ausschreibungen zur Festnahme veranlasst, so das Bundesinnenministerium in ihrer **Pressemitteilung vom 25.06.2008**. In Deutschland hätten rund 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei insgesamt 39 Objekte in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Rheinland Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern durchsucht. Bei den Durchsuchungsmaßnahmen hätten die Einsatzkräfte insgesamt 7.200 Euro Bargeld, mehrere Computer, Notebooks und Festplatten sowie Mobiltelefone als Beweismittel sichergestellt. Der Einsatz der deutschen Beamten sei durch das neu geschaffene Bundespolizeipräsidium in Potsdam koordiniert worden.

REGIONALES AUS NRW

TU Dortmund erforscht Behördenkommunikation mit Migranten – Flüchtlinge aus der Türkei für anonyme Studie gesucht

Die Technische Universität Dortmund sucht für eine sprachwissenschaftliche Studie „Schreiben zwischen Sprachen und Kulturen“ Flüchtlinge und Migranten aus der Türkei, um zu erfahren, welche Probleme sie mit dem „Papierkram“ von Behörden haben. Die Studie möchte dazu beitragen, den Umgang mit Behörden leichter zu machen.

Das Projekt möchte daher Kontakt zu einigen Flüchtlingen aus der Türkei aufnehmen, die bereit wären, zunächst an einer Fragebogenuntersuchung, später bei Interesse auch an einer narrativen Interviewstudie teilzunehmen. Das Ganze ist selbstverständlich anonym.

Einen Informationsflyer in Deutsch und Türkisch erhalten Sie auf unserer Homepage unter **Aktionen** oder über die Geschäftsstelle.

Kontakt: Nicole Hinrichs, Telefon: 0231 – 755 - 7360, Email: Nicole.Hinrichs@uni-dortmund.de

Statistik: 5.977 Asylbewerber im laufenden Verfahren und 430 unerlaubt eingereiste Ausländer leben am 1.1.2008 in NRW

Nach einer Bekanntmachung des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 28.05.2008 leben in NRW zum 1.1.2008 5.977 Asylbewerber im laufenden Verfahren und 430 unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind.

Quelle: **Ministerialblatt des Landes NRW vom 09.07.2008, S. 337**

AKTIONEN

Erfahrungen Geduldeter aus dem Kosovo für deutsch-kosovarisches Buchprojekt gesucht

Im Rahmen eines Stipendiums der Robert Bosch Stiftung an einem Theater in Pristina werden Geduldete aus dem Kosovo gesucht, die für ein Buchprojekt von ihren Erfahrungen mit der permanent drohenden Abschiebung berichten möchten. Ansprechpartner für das Buchprojekt ist Timon Perabo (Email: tperabo@gmail.com). Er schreibt in seinem Aufruf:

„Eines unserer wichtigsten Projekte ist ein Buch über Kosovaren, die nach Deutschland migriert sind und teilweise wieder in den Kosovo zurückgekehrt sind. Dieses Buch schreibe ich gemeinsam mit zwei Kosovoalbanern. 15 Menschen mit sehr unterschiedlichen Erfahrungen werden in diesem Buch portraitiert, Albaner, Roma, Ashkali und Ägypter.

Das Buch soll einen Überblick geben über unterschiedliche Erfahrungen, die Kosovaren als Gastarbeiter, Flüchtlinge und Studenten in Deutschland gemacht haben. Uns ist es besonders wichtig, dass auch die Menschen ihre Geschichte erzählen, denen in Deutschland die Abschiebung droht, die mit der Angst davor leben und vielleicht schon seit längerem dagegen ankämpfen. Solche Geschichten müssen unbedingt auch in das Buch, weil sie sehr viel mit Deutschland/aktueller deutscher Politik zu tun haben und das Buch auch in Deutschland veröffentlicht werden soll. Leider fehlen uns bisher Personen, die mit dieser Erfahrung konfrontiert sind.“

Das Exposé zu dem Projekt erhalten sie auf unserer Homepage unter **Aktionen** oder über die Geschäftsstelle.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

VG Schleswig: Keine Dublin-Überstellung eines Irakers nach Griechenland

Das Verwaltungsgericht Schleswig verbietet in seinem Beschluss vom 16.06.2008 (Az: 6 B 18/08) die Abschiebung eines irakischen Staatsangehörigen nach Griechenland bis zum 31.12.2008. Das Gericht folgt damit der Argumentation des VG Gießen vom 25.04.2008.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Dublin II** oder über die Geschäftsstelle.

VG Karlsruhe setzt Dublin-Überstellung eines irakischen Asylsuchenden nach Griechenland aus

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat am 23.06.2008 (Az: A3 K 1412/08) im Wege des Eilrechtsschutzes vorläufig die Rückführung eines irakischen Asylsuchenden im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Griechenland untersagt. Das Gericht nimmt Bezug auf die UNHCR-Stellungnahme vom 15.04.2008 und den Beschluss des VG Gießen vom 25.04.2008 (2 L 201/08.GI.A).

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Dublin II** oder über die Geschäftsstelle.

Erllass des IM NRW: Reiseausweise für Personen aus dem Kosovo nur in begründeten Ausnahmefällen

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen hat in seinem Erlass vom 24.06.2008 (Az.: 15-39.04.01-4-Kosovo) noch einmal die aktuelle Situation bezüglich Reisepässe für Personen aus dem Kosovo klargestellt (s.a. Erlass vom 04.03.2008). Anlass hierfür waren vermehrt gestellte Anträge auf Reiseausweise, um im Kosovo den UNMIK-Ausweis zu verlängern oder einen neuen Pass bzw. die kosovarische Staatsangehörigkeit zu beantragen.

Grundsätzlich sollen laut dem Erlass vom 04.03.2008 für nachweislich aus dem Kosovo stammende Personen nur in begründeten Fällen, z.B. wenn jemand beruflich auf ein Reisedokument angewiesen ist, Reiseausweise mit einer Gültigkeit von maximal sechs Monaten ausgestellt werden. "Travel documents" der UNMIK würden bereits jetzt weder verlängert, noch neu ausgestellt werden. Auch die Beantragung des kosovarischen Passes bzw. der Staatsangehörigkeit stelle keinen begründeten Fall im Sinne des Erlasses dar, da die Eröffnung von ersten Botschaften, unter anderem in Berlin, in Kürze bevor stehe und es dort dann die Möglichkeit gebe entsprechende Anträge zu stellen.

Nach einem ersten vorliegenden Entwurf des kosovarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, würden alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo haben, und solche, die am 01.01.1998 Bürger der Bundesrepublik Jugoslawien waren und an diesem Tag ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo hatten, kosovarische Staatsangehörige. Weiter soll es Personen, die außerhalb des Kosovos leben möglich sein, die Staatsangehörigkeit zu beantragen, wenn sie nachweisen können, dass sie im Kosovo geboren sind und weiterhin enge familiäre und wirtschaftliche Bindungen dorthin haben. Ob der Entwurf in der vorliegenden Fassung verabschiedet wird, sei noch offen, so das Innenministerium NRW.

Sie erhalten den Erlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 24.06.2008 auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Herkunftsländer > Kosovo** oder über die Geschäftsstelle.

VG Göttingen: Beantragung von Pässen für Kosovaren bei serbischen Generalkonsulaten unzumutbar

Am 21. Mai 2008 hat das Verwaltungsgericht Göttingen (Az. 1 A 390/07) entschieden, dass es derzeit unzumutbar ist, die in der Bundesrepublik lebende Kosovaren zum Zwecke der Passbeschaffung an das serbische Generalkonsulat zu verweisen, auch wenn sich dieses selbst dazu bereit erklärt hat.

In seiner Begründung führt das OVG Niedersachsen aus, dass die Bundesrepublik Deutschland die Republik Kosovo am 20. Februar 2008 als selbstständigen Staat anerkannt habe. Dennoch fehle noch eine Auslandsvertretung für Kosovo in der Bundesrepublik und es sei unklar, wann der neue Staat diese einrichtet. Das habe zurzeit vor allem passrechtliche Auswirkungen für die hier lebenden Kosovaren. Vor der Unabhängigkeitserklärung sei die Passbeschaffung oder -verlängerung für die Kosovaren beim serbischen Konsulat möglich gewesen. Da es sich jetzt beim serbischen Konsulat um die Vertretung eines fremden Landes handle, sei dies nicht mehr zumutbar, so das Oberverwaltungsgericht. Ohne einen gültigen Pass könne die Ausländerbehörde jedoch keine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Eine Aufforderung von der Ausländerbehörde zur serbischen Botschaft zu gehen, erhielt auch der kosovarische Kläger des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes. Zur Begründung wird der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 6. März 2008 angeführt, in dem klar gestellt wird, dass das für Niedersachsen zuständige Generalkonsulat der serbischen Republik in Hamburg sich bereit erklärt habe, auch weiterhin in Deutschland lebende Kosovaren einen Pass auszustellen. Den Antrag des Betroffenen auf Ausstellung eines Ausweisersatzes hat die Behörde abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht hat nun seinen Anspruch auf Ausstellung eines Ausweisersatzes anerkannt.

Urteil des BVerwG: Abschiebungsschutz für irakische Staatsangehörige gestärkt – Pro Asyl: Jetzt neue Asylanträge stellen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit seinen Urteilen vom 24.06.2008 nach den Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union (Qualifikationsrichtlinie) entschieden, nach der ein subsidiärer Schutzstatus für diejenigen Personen gilt, die zwar nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, aber bei Rückkehr in ihr Herkunftsland anderweitig von einem ernsthaften Schaden bedroht sind. Als derartiger Schaden gelte danach u.a. eine ernsthafte, individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Art. 15 c der Richtlinie).

Hintergrund der BVerwG-Urteilen vom 24.06.2008 waren vier Ausgangsverfahren irakischer Staatsangehörige, die zwischen 1996 und 2004 nach Deutschland gekommen und als Flüchtlinge anerkannt worden waren, jedoch nach dem Sturz des Regimes Saddam Husseins diesen Status aberkannt bekamen. Die dagegen gerichteten Klagen habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Berufungsverfahren abgewiesen. Zu den – hier allein noch streitigen – Abschiebungsverboten habe er ausgeführt, es fehle bereits am Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne der Richtlinie, weil ein solcher Konflikt im Irak jedenfalls nicht landesweit bestehe. Abgesehen davon könnten die Kläger in anderen Landesteilen internen Schutz finden.

In seinem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht nun betont, dass der subsidiäre Abschiebungsschutz keinen landesweiten (innerstaatlichen) bewaffneten Konflikt voraussetze, jedoch wäre ein Abschiebungsverbot im Falle eines bewaffneten Konflikts nur dann begründet, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und keine innerstaatliche Schutzalternative besteht. Da der Verwaltungsgerichtshof hierzu keine ausreichenden Tatsachen festgestellt habe, hat der Senat die Verfahren zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen. Zu den rechtlichen Voraussetzungen, die in den erneuten Berufungsverfahren zugrunde zu legen sind, hat der Senat ausgeführt: Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliege, ist Art. 3 der Genfer

Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das zur Präzisierung erlassene Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach müssten die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u.a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat weiter entschieden, dass Abschiebestopp-Erlasse der Länder der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen von Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind. Denn der subsidiäre Schutzstatus nach der Richtlinie führt regelmäßig zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, während die Abschiebestopp-Erlasse nur die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) vorsehen. Es dürfe deshalb auch bei Vorliegen eines Abschiebestopp-Erlasses nicht von der Prüfung abgesehen werden, ob sich allgemeine Gefahren im Herkunftsland im Falle der Kläger zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung verdichtet haben (Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 25.06.2008).

Pro Asyl ruft in seiner Pressemitteilung vom gleichen Tag alle Iraker und andere Gruppen, die bisher vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wegen der restriktiven Rechtslage abgelehnt worden waren, dazu auf, nun neue Schutzanträge zu stellen.

Bundessozialgericht trifft Entscheidungen zum Asylbewerberleistungsrecht, insbesondere zu § 2 AsylbLG

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel hat am 17.06.2008 in insgesamt neun Verfahren eine Vielzahl von rechtlichen Problemen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes behandelt. Dabei ging es insbesondere um folgende Fragen:

1. wann liegt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S.d. § 2 Abs. 1 AsylbLG vor?
2. ist ein rechtsmissbräuchliches Verhalten von Eltern den Kindern zuzurechnen?
3. wie lange wirkt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten aus der Vergangenheit noch fort?
4. können auch bestandskräftige Leistungsbescheide noch angegangen werden?
5. sind Zeiten des Bezuges anderer öffentlicher Leistungen (BSHG, SGB II, § 2 AsylbLG etc.) auf die Frist des § 2 AsylbLG anrechenbar, obwohl es nach dem Wortlaut nur auf den Bezug von Gutscheinleistungen nach § 3 AsylbLG ankommt?

Fünf dieser Verfahren sind dabei ohne mündliche Verhandlung entschieden worden. Hier liegen die Urteile bzw. eine Pressemitteilung noch nicht vor. Insbesondere gilt dies für die 4. Frage, die nicht Gegenstand einer mündlichen Verhandlung war.

Im Übrigen hat der nunmehr zuständige 8. Senat des Bundessozialgerichts geklärt, dass - im Gegensatz zur bisherigen Spruchpraxis des 9b Senats - ein Rechtsmissbrauch nicht bereits dann vorliegt, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer nicht ausreist.

Das BSG hat dazu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es einen Widerspruch darstellen würde, wenn man den Duldungsinhaber zwar aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abschieben dürfe, man aber gleichwohl eine freiwillige Ausreise von ihm verlange und eine Nichtausreise als Rechtsmissbrauch i.S.d § 2 AsylbLG bewerte.

Der 9b-Senat hatte dies noch angenommen und einen Rechtsmissbrauch nur ausgeschlossen, wenn es besondere Gründe gibt, aus denen dem geduldeten Ausländer die freiwillige Ausreise nicht möglich oder zumutbar ist.

Nunmehr wird die Maßlatte für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs also noch höher gelegt. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten liegt nunmehr nach der Rechtsprechung des 8. Senats nur vor, wenn der Ausländer vorsätzlich eine Maßnahme trifft, die seine Aufenthaltsdauer beeinflusst - beispielsweise die absichtliche Vernichtung des Passes. Weiterhin muss dies der Ausländer aber auch eben gerade zur Verhinderung der Abschiebung getan haben, es wird also ein sog. doppelter Vorsatz verlangt. Weiterhin dürfte es dann bei den bisherigen Vorgaben des 9b-Senats verbleiben, der verlangt, dass das Sozialamt dieses Verhalten und den Vorsatz beweist.

Das BSG macht aber weitere Einschränkungen. Ein entsprechendes Verhalten (Passvernichtung etc.) stellt nur dann einen Rechtsmissbrauch i.S.d § 2 AsylbLG dar, wenn nicht noch andere Gründe bestehen, aus denen eine Abschiebung ohnehin unmöglich war bzw. ist (bspw. Passvernichtung zur Aufenthaltsverlängerung bei gleichzeitig vorliegender Reiseunfähigkeit).

Allerdings, so das BSG, müsse für die Frage des Vorliegens eines Rechtsmissbrauchs die gesamte Aufenthaltsdauer betrachtet werden, nicht nur die jüngere Vergangenheit.

Schließlich folgert das BSG aus dem Umstand, dass § 2 AsylbLG von einer "Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer" spricht, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht auch anderen Familienmitgliedern

zugerechnet werden könne, insbesondere Kindern. Allerdings gilt für Kinder weiterhin die Einschränkung nach § 2 Abs. 3 AsylbLG, mindestens ein Elternteil muss also Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

Schließlich hat das BSG noch in einem "orbiter dictum" - die Frage war in den Verfahren eigentlich nicht entscheidungserheblich - ausgeführt, dass für die Erfüllung der Frist des § 2 AsylbLG ausschließlich Zeiten zählen, in den Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt worden sind.

Hier bleibt allerdings noch die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe abzuwarten, da diese Sichtweise aus hiesiger Sicht im Hinblick auf die Gesetzesbegründung zu § 2 AsylbLG schwer mit den Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen sein wird. Das BSG hat dieses "orbiter dictum" in der mündlichen Verhandlung allein mit der Tatsache begründet, dass man die Schwelle für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs ohnehin derart hoch gelegt habe, dass es im Hinblick auf die Frist des § 2 AsylbLG im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedenfalls dann keiner extensiven Auslegung mehr bedürfe. Eine Auseinandersetzung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist in der mündlichen Verhandlung nicht erfolgt.

Als Fazit bleibt aber festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des 8. Senats des BSG das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs i.S.d. § 2 AsylbLG der vom Sozialamt zu beweisende Ausnahmefall bleiben soll. (Text von RA Sascha Kellmann, Kanzlei Waldmann-Stocker & Coll., Göttingen)

Die Terminberichte und eine Pressemitteilung des BSG sind abzurufen unter: www.bsg.bund.de (Medieninformation Nr. 25/08 vom 17.06.2008)

LSG NRW lehnt die Leistung von (erhöhten) Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG für Kleinkinder bis zum Alter von drei (bzw. jetzt vier) Jahren ab

In seine Urteilen vom 10.03.2008 (Az.: L 20 AY 9/07) und vom 05.05.2008 (Az: L20 AY 5/07) lehnt das Landessozialgericht NRW die Leistung von (erhöhten) Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG für Kleinkinder bis zum Alter von drei (bzw. jetzt vier) Jahren ab. Die Rechtsfrage hat jedoch grundsätzliche Bedeutung, deshalb ist die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen worden.

Sie erhalten die Urteile auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Asylbewerberleistungsgesetz** oder über die Geschäftsstelle.

LG Dortmund: Haftbeschluss aufgehoben, da Dublin-Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt

Das Landgericht Dortmund hat in seinem Beschluss vom 17.08.2005 (Az. 9 T 544/05) den Haftbeschluss des Amtsgerichts Kamen vom 29.07.2005 aufgehoben, da der Dublin-Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt und die Betroffene somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig war. In sog. Dublin-Verfahren ist der Bescheid den Flüchtlingen persönlich gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG durch Übergabe zuzustellen.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Dublin II** oder über die Geschäftsstelle.

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Kosovo** oder über die Geschäftsstelle.

BAMF: Abschiebungsschutz nach § 60 V AufenthG für Christen aus dem Irak

Im Falle eines Flüchtlings aus dem Irak, der seinen Asylantrag zurückgezogen hatte, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 9.4.2008 (- 5298781-436 -) das Asylverfahren eingestellt, zugleich aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Irak festgestellt.

Zur Begründung heißt es unter anderem: "Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen und aus dem Sachvortrag des Antragstellers während der Anhörung vor dem Bundesamt ergibt sich, dass er bei einer Rückkehr in den Irak einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sein würde und ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Dies deshalb, da es sich bei dem Antragsteller um einen Christen

handelt, der durch die Tatsache, dass er Kindern und Jugendlichen Religionsunterricht gegeben hat, noch über das übliche Maß hinaus auf Grund dieser hervorgehobenen Position einer Bedrohung ausgesetzt sein würde."

VG Göttingen: Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 für in Deutschland geborenes Kleinkind aus der DR Kongo

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat am 18. März 2008 (Az. 3 A 555/05) für ein zweijähriges Kind aus der DR Kongo ein Abschiebungsverbot nach § 60 VII AufenthG aufgrund seiner G-6-PDH-Mangelerkrankung festgestellt. Das Krankheitsbild des Kindes erscheint dem Gericht als lebensbedrohlich, da die in der DR Kongo herrschenden medizinischen, hygienischen und klimatischen Verhältnissen im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland zu ernsthaften Krankheitserscheinungen sowie Folgekrankheiten führen können. Das in Deutschland geborene Kind verfüge nicht über den erforderlichen Immunschutz. Im Fall einer Malariaerkrankung (auch wenn bei G-6-PDH-Mangel eine erhöhte Resistenz gegen Malaria bestehen kann) können die in der DR Kongo gebräuchlichen Malariamedikamente eine hämolytische Anämie bewirken. Eine dazu geeignete Therapie in seinem speziellen Fall stehe nach der Abschiebung nicht zur Verfügung. Hinzu kämen noch die Schwierigkeiten die mit der Erkrankung des Klägers erträgliche Malariamedikamente zu beschaffen.

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Kongo** oder über die Geschäftsstelle.

OVG NRW: Reiseausweise trotz Sozialbezug/Somalia kann Personalhoheit nicht ausüben

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat im Fall einer Somalierin und ihrer drei Kinder in seinem Urteil 19 A 4554/06 vom 19.02.2008 entschieden, dass die zuständige Ausländerbehörde über ihre Anträge zur Ausstellung von Reisedokumenten erneut zu entscheiden hat. Die Ausländerbehörde verweigerte die Ausstellung u.a. weil sie damit in die Personalhoheit Somalias eingreifen würde und weil die Frau von öffentlichen Bezügen lebe. Das Ermessen der Behörde sei jedoch fehlerhaft gewesen, so dass nun die Auffassung des OVG berücksichtigt werden müsse.

Die aus Somalia stammende Frau und ihre drei zwischen 1999 und 2004 in Deutschland geborenen Söhne, alle ebenfalls somalische Staatsangehörige, beantragten die Ausstellung von Reisedokumenten um den in den Niederlanden lebenden Cousin der Frau zu besuchen. Sie lebt seit 1998 in Deutschland und gab an nicht im Besitz eines Passes zu sein. Zuletzt erhielt sie, ebenfalls wie ihre Söhne, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Hiervor war sie ab 2000 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis. In diesem Zusammenhang wurden ihr und ihrem ältesten Sohn bzw. ihren ältesten Söhnen, nach Geburt des zweiten Kindes, bereits einmal Reisedokumente ausgestellt und auch verlängert. Diese wurden allerdings 2004 eingezogen, woraufhin der oben erwähnte Antrag gestellt wurde.

Der Antrag wurde von der Behörde abgelehnt mit der Begründung, dass die Ausstellung solcher Papiere zurückhaltend zu erfolgen habe, da sie einen Eingriff in die Personalhoheit anderer Staaten darstelle und somit das Verhältnis der Bundesrepublik zu dem betroffenen Staat schädigen könne. Weiter bestehe allgemein eine erhebliche Missbrauchsgefahr und im Fall der Klägerin käme hinzu, dass sie von öffentlichen Bezügen lebe. Außerdem bestehe weiterhin die Kontaktmöglichkeit, wie bis heute geschehen, in Form von Besuchen des Cousins in Deutschland.

Diese Auffassung wurde am 20.11.2006 vom Verwaltungsgericht Köln bestätigt (5 K 3772/06), woraufhin die Klägerin in Berufung ging.

Das OVG Nordrhein-Westfalen stellte fest, dass die Berufung insofern unbegründet sei, da die Kläger "die strikte Verpflichtung der Beklagten zur Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer" begehre. Hierauf hätten sie keinen Anspruch, "sie können lediglich im Sinne ihres im Verpflichtungsantrag sinngemäß enthaltenen Hilfsantrages beanspruchen, dass die Beklagte sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts bescheidet." (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Anspruch würde nur bestehen, wenn die privaten Interessen gegenüber den öffentlichen im Einzelfall "ein derart überragendes Gewicht besitzen, dass sie ihnen gegenüber einen zwingenden Vorrang beanspruchen und jede andere Entscheidung als die Ausstellung des Reiseausweises rechtswidrig wäre (Ermessensreduzierung auf Null)". Als Beispiel hierfür wird die Trennung eines Ausländers von seiner deutschen Ehefrau und seinen deutschen Kindern über einen längeren Zeitraum genannt, da dies eine Bedrohung für den Fortbestand der Ehe darstellen würde.

Weiter führte das Gericht allerdings aus, dass das Ermessen der Behörde fehlerhaft sei, da in Bezug auf Somalia kein handlungsfähiger Staat vorhanden sei, in dessen Personalhoheit man eingreifen könne. Zum einen sei es der Klägerin nicht zuzumuten einen Heimatpass zu beschaffen, da die somalische Botschaft in Deutschland

geschlossen und die Republik Somalia seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges 1991 handlungsunfähig geworden sei, und zum anderen existiere in der Region, aus der die Klägerin stammt, keine effektive Staatsgewalt.

Auch die öffentlichen Bezüge ständen einer Erteilung nicht entgegen, da weder das AsylbLG noch das SGB XII für einen solchen Fall einen Mehrbezug vorsehe. Vielmehr seien Reisekosten in gewissen Maßen in die Regelsätze einkalkuliert und somit entstünde keine höhere Belastung der öffentlichen Kassen.

Eine Missbrauchsgefahr wird von dem Gericht in diesem Fall ebenfalls für unwahrscheinlich gehalten, da die Kläger bereits im Besitz von Reisedokumenten waren und es keine Anzeichen für einen Missbrauch gegeben hätte. Weiter gibt das Gericht zu bedenken, dass die Klägerin nun fast zehn Jahre in Deutschland lebt. "Je verfestigungsoffener der ihr im Juni 2008 zu erteilende Aufenthaltstitel ist, desto weniger wird ihr die Beklagte künftig Auslandsreisen verwehren können."

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Somalia** oder über die Geschäftsstelle.

Urteil des VG Hannover: Kein Widerruf für togoischen Flüchtling – Lage in Togo noch nicht stabil genug

Mit seinem Urteil vom 05.05.2008 hat das VG Hannover einem togoischen Flüchtling Recht gegeben, der am 06.07.2006 gegen den Widerruf des ihm gewährten Abschiebungsschutzes geklagt hatte (Az. 4 A 3445/07). In einem Bescheid vom 07.12.2004 waren für den Togolesen Abschiebungshindernisse festgestellt worden, die jedoch am 20.06.2008 widerrufen worden waren.

Das VG Hannover begründete seine Entscheidung damit, dass ein Widerruf im Regelfall nur dann in Betracht komme, wenn sich die Sachlage "nachträglich erheblich" und "nicht nur vorübergehend" so verändert hat, dass bei einer Rückkehr des Ausländers erneute Verfolgungsmaßnahmen mit "hinreichender Sicherheit" ausgeschlossen sind.

Zeitlicher Ausgangspunkt für eine Widerrufsprüfung ist ein Vergleich der aktuellen Lage und derjenigen zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich Togo liegen demnach die Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor, da nicht prognostiziert werden kann, dass sich die Verhältnisse in Togo seit dem maßgeblichen Zeitpunkt "erheblich" und "nicht nur vorübergehend geändert" haben. Auch ist für Rückkehrer keine hinreichende Verfolgungssicherheit gegeben: Trotz gegenwärtiger Demokratisierungsansätze liegen nach Erkenntnisquellen des VG Hannover noch keine demokratische Mindeststandards genügende Wahlen vor. Togo zeichnet sich weiterhin durch sehr ungleiche Machtstrukturen aus. Auch die Menschenrechtslage ist weiterhin ernst zu bewerten, da Grundfreiheiten nicht (vollständig) garantiert sind und es erhebliche Sicherheitsprobleme gibt. Aufgrund der instabilen Lage kann es daher nach Ansicht von VG Hannover keine hinreichende Sicherheit für Rückkehrer geben. Da daher eine Stabilisierung des eingeleiteten Demokratisierungsprozesses für einen Widerruf erforderlich sei empfiehlt das VG Hannover daher Togos Entwicklung über ein bis zwei Jahre zu beobachten (ebenso: VG Osnabrück, Urteil vom 20.11.2007, VG Hamburg, Urteil vom 18.04.2008).

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Togo** oder über die Geschäftsstelle

Erlass des IM NRW vom 8.7.2005: Regelungen für Opfer von Menschenhandel nach Einführung des Zuwanderungsgesetzes

In seinem Erlass vom 8.7.2005 regelt das nordrhein-westfälische Innenministerium den Umgang mit Opfern von Menschenhandel nach der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 1.1.2005. Dieser Erlass war bisher nicht auf unserer Homepage vertreten. Im Wesentlichen bleibt es wie vor der Einführung des Zuwanderungsgesetzes: Ausreisepflichtige Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, erhalten eine Frist zur freiwilligen Ausreise von vier Wochen, in denen sie ihre persönlichen Angelegenheiten regeln können. Opfer von Menschenhandel, die als Zeugen in einem Strafprozess mitwirken, sollen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 erhalten. Sie erhalten diesen Erlass auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Menschenhandel und Zwangsprostitution** oder über die Geschäftsstelle.

NEUE MATERIALIEN

UNHCR: Die Bedeutung der Qualifikationsrichtlinie, Powerpointpräsentation (Stand: Juni 2008), Download unter: <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/europaeisches-asyl-und-fluechtlingsrecht/asyl/qualifikations-bzw-statusrichtlinie.html>

Diese Präsentation umfasst thematisch den Flüchtlingsschutz sowie den subsidiären Schutz, wie er sich nach der derzeitigen Rechtslage auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene darstellt.

Insbesondere unter Zuhilfenahme von Textauszügen aus der deutschen Verwaltungsrechtsprechung werden das Zusammenspiel dieser Ebenen sowie die sich daraus ergebenden Fragestellungen aufgezeigt und die vertretenen Auslegungsansätze systematisiert und kommentiert.

Die zitierte deutsche Rechtsprechung ist weitgehend in der Rechtsprechungsdatenbank des Infoverbundes Asyl unter www.asyl.net im Internet abrufbar. Darüber hinaus hat UNHCR an verschiedenen Stellen auch ausländische Rechtsprechung in die Präsentation einbezogen.

Die Form als Präsentation wurde beibehalten, um durch die kompakte Darstellung ein schnelles Auffinden des jeweiligen Problembereichs zu ermöglichen. Die Abfolge der Folien ist an dem von UNHCR vorgeschlagenen Prüfungsaufbau orientiert.

Dominic Johnson: Kongo. Kriege, Korruption und die Kunst des Überleben, Brandes & Apsel 2008, 19,90 Euro

Marei Pelzer (Pro Asyl): Powerpoint-Vortrag zu Dublin II auf der Fachveranstaltung des Netzwerks Flüchtlingshilfe Niedersachsen am 14.05.2008, Download auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Dublin II** oder auf den Seiten des Niedersächsischen Flüchtlingsrates (<http://www.nds-fluerat.org/aktuelles/dublin-ii-veranstaltung/>)

Wolfgang Benz, Claudia Curio, Heiko Kauffmann (Hg.): Von Evian nach Brüssel. Flüchtlingsschutz und Menschenrechte 70 Jahre nach der Konferenz von Evian. Von Loeper Verlag, 2008, www.vonloeper.de

IPPNW: Reisebericht in die Türkei vom 8.-22. März 2008, http://www.ippnw.de/frieden/konfliktregionen/tuerkei_kurdistan/index.html

Fanny Dethloff, Verena Mittermaier (Hg.): Zähle die Tage meiner Flucht...Gottesdienstmaterialien, Gebete und Impulse zum Themenfeld Flucht und Asyl. Von Loeper Verlag, 2008, www.vonloeper.de

Elke Reichart: Deutschland, gefühlte Heimat Hier zu Hause und trotzdem fremd?! 2008

Canan Topçu: EinBÜRGERung. Lesebuch über das Deutsch-Werden. 2008

Bundesinnenministerium: Schengen-Terminologie, 2008, Download unter: http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_163598/Internet/Content/Themen/Polizei/Einzelseiten/Schengen__Terminologie.html

Das BMI hat ein umfangreiches Schengen-Lexikon mit 1.257 Einträgen in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Isländisch veröffentlicht. Erarbeitet wurde es von der Arbeitsgruppe für Terminologie und Dokumentation der KÜDES (Konferenz der Übersetzungsdienste der europäischen Staaten).

Sie unterstützen den Flüchtlingsrat NRW e.V., wenn Sie Bücher online bei Amazon über unseren Spendenshop http://frnrw.spendenshop.at bestellen!

TERMINE

(Weitere Termine auf unserer Homepage www.frnrw.de)

Samstag, 16. 08. 2008, 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW e.V., Schwerpunktthema: wird noch festgelegt; Ort: Asienhaus, Bullmannau 11, 45327 Essen

Mittwoch, 20. 08. 2008, 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr: Länder-Info-Tag: DR Kongo; Ort: Haus der Kirche Düsseldorf, Bastionsstr. 6, 40213 Düsseldorf; Veranstalter: PSZ Düsseldorf in Kooperation mit dem Ev. Flüchtlingsreferat und ZIBB Diakonie Düsseldorf; Kosten: 10 € Anmeldung über die Website des PSZ www.psz-duesseldorf.de (> Kontakt), **Download Flyer**

Freitag, 29. 08. 2008, 16:00 Uhr: Tribunal gegen die Politik der NRW-Landesregierung im Rahmen des Aktionstages: NRW-Tag versenken! Ort: vor der Stadthalle Wuppertal
Die Themen sind unter anderem Abschiebung und die JVA Büren. Ausführliches Programm siehe: <http://nrwtagsversenken.blogspot.de>. Die Veranstaltung ist Teil des „Tags ohne Abschiebung“ (Infos: www.aha-bueren.de)

Freitag, 29. 08. 2008, 18:00 Uhr bis Samstag, 30. 08. 2008, 06:00 Uhr: Tag ohne Abschiebung - Nachtdemo vor der JVA Büren; Ort: JVA Büren; RednerInnen (geplant): Claudia Dolk (Flüchtlingsrat NRW), Karawane Bielefeld, Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V., Bürengruppe Paderborn, Sevim Dagdelen (DIE LINKE); weitere Informationen unter www.aha-bueren.de

Freitag, 12. 09. 2008, 18:15 Uhr bis Sonntag, 14. 09. 2008, 12:45 Uhr: Tagung „EU-Grenzen dicht für Flüchtlinge? - Die Situation an den Außengrenzen im Osten und Südosten und der Zugang zu Asylverfahren“; Ort: Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll; **Download Flyer**

Samstag, 25. 10. 2008, 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW e.V., Schwerpunktthema: wird noch festgelegt; Ort: Asienhaus, Bullmannau 11, 45327 Essen

Impressum:

Herausgeber: Flüchtlingsrat NRW e. V. Bullmannau 11 D-45327 Essen Tel.: 0201/899 08-0; Fax: 0201/899 08-15

Email: info@frnrw.de Homepage: www.frnrw.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00, Konto Nr. 8 05 41 00
